

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hallein als Gesundheitsbehörde vom 12. Oktober 2020 betreffend zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19

Auf Grund der §§ 3 Abs 1 Z 1, 4 Abs 1 Z 1 und 7 Abs 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, in der geltenden Fassung sowie §§ 15 Abs 1, Abs 6 und 43a Abs 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Veranstaltungen sind vorbehaltlich Abs 2 bis 5 in allen Gemeinden des Bezirks untersagt.
- (2) § 10 Abs 11 und § 11 Abs 1 der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl II Nr 197/2020 in der Fassung BGBl II Nr 412/2020 (im Folgenden COVID-19-MV), bleiben unberührt. Zum Wohnen ungeeignete Keller, Garagen, Scheunen, Werkstätten, Ställe udgl gelten jedenfalls nicht als privater Wohnbereich im Sinn des § 10 Abs 11 Z 1 COVID-19-MV.
- (3) Begräbnisse sind mit einer Höchstzahl von 100 teilnehmenden Personen zulässig. § 10 Abs 2 bis 5a der COVID-19-MV gelten nicht.
- (4) Gruppentrainings von Spitzensportlern (§ 3 Z 8 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, BGBl I Nr 100 in der Fassung BGBl I Nr 37/2018) sind nach Maßgabe der COVID-19-MV zulässig.
- (5) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind nach Maßgabe der COVID-19-MV zulässig.

§ 2

- (1) Institutionelle Einrichtungen der Kinderbildung- und -betreuung (§ 4 Z 2 S.KBBG) dürfen vorbehaltlich Abs 2 in allen Gemeinden des Bezirks während der Betriebszeiten abgesehen von Notfällen nur vom Personal und den betreuten Kindern betreten werden.
- (2) Eltern oder Aufsichtspersonen von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Einrichtungen nach Abs 1 betreten, um ihr Kind oder das von ihnen beaufsichtigte Kind in die dortige Betreuung zu übergeben und wieder abzuholen.

§ 3

In der Gemeinde Kuchl darf der Betreiber einer Betriebsstätte des Gastgewerbes das Betreten der Betriebsstätte für Kunden in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 01:00 Uhr des folgenden Tages nicht zulassen. Dies gilt auch für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben, es sei denn, das Betreten erfolgt durch Beherbergungsgäste.

§ 4

Das Haus der Senioren Kuchl darf von betriebsfremden Personen abgesehen von Notfällen und Zwecken der Palliativversorgung nicht betreten werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hallein als Gesundheitsbehörde vom 8. Oktober 2020 betreffend zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19, kundgemacht auf der Homepage der Behörde, außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erteilte Bewilligungen für Veranstaltungen dürfen wegen Gefahr in Verzug nicht ausgeübt werden (§ 15 Abs 6 COVID-19-MG).

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. Oktober 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: